

Berufskurs für Heimerzieherinnen

Autor(en): **Frauenzentrale Basel**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers**

Band (Jahr): **26 (1955)**

Heft 10

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-809313>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

wirkungslos sind. So steht die Kriminalistik vor der Alternative, ob die gewerbsmässige Unzucht bekämpft werden soll und kann, oder ob sie uneingeschränkt geduldet werden muss. Bedeutende Kriminalisten haben sich seit jeher dazu entschlossen, die öffentliche Prostitution in ihren Auswüchsen auf Strassen und Plätzen mit allen Mitteln einzudämmen und vor allem jugendliche Menschen beiderlei Geschlechts vor diesen Auswüchsen zu bewahren, sie weniger durch Strafen, als vielmehr durch eine sinngemässe Erziehung im Elternhaus und in der Schule vor diesen Gefahren schützen. Viele Jugendliche, die in Erziehungs- oder Strafanstalten eingewiesen werden, erzählen davon, dass sie ihr letztes Geld in Dirnenkreisen verbraucht hätten, und zu sexuellen Perversionen getrieben wurden. Hier einzugreifen ist dringende Notwendigkeit. Sie ist weniger eine polizeiliche, als vielmehr eine erzieherische Aufgabe.

In diesem Zusammenhange dürfte auch die männliche Prostitution interessieren. Die konträre Sexualempfindung war zu allen Zeiten Gegenstand eingehender wissenschaftlicher Untersuchungen. Die biologischen Forschungen — so wichtig sie sind — sollen hier nicht näher erwähnt werden. Es soll lediglich auf die Opfer dieser Prostitutionsform hingewiesen werden, die zum grossen Teil unter Jugendlichen und Minderjährigen zu suchen sind. Jugendliche, die in Anstalten eingewiesen werden, erklären dann gerne, dass man durch dieses Geschäft einen beachtenswerten finanziellen Zuschuss erwerben könne, und man deshalb nicht homosexuell tätig sein müsse. Die moralischen und seelischen Schäden werden bagatellisiert und als Märchen hingestellt. Die Anstaltsbeamten wissen aber, dass gerade diese Delinquenten sehr grosse psychische Schäden aufweisen und demnach ausserordentliche erzieherische Schwierigkeiten bereiten, und durch ihre beständige Opposition ihre tief eingewurzelten Minderwertigkeitsgefühle oft auf hinterhältige Art ausgleichen wollen.

Die starke Zunahme der männlichen Prostitution verlangt dringend behördliche Massnahmen. Wie weit vormundschaftliche Massnahmen und Anstaltseinweisungen in Frage kommen, ist von Fall zu Fall sehr unterschiedlich. Man muss sich klar sein, dass von der Anstaltserziehung nur beschränkte erzieherische Erfolge erwartet werden können, denn dazu fehlt in den meisten Anstalten das geschulte Personal.

Alle in letzter Zeit vorgeschlagenen Massnahmen zur Bekämpfung der Prostitution allgemein — so richtig sie sind — scheitern endlich an den Naturgesetzen der Sexualität und an kriminalpsychologischen Tatsachen. Sicher kann die öffentliche Prostitution durch polizeiliche Massnahmen eingedämmt werden. Das endgültige Verschwinden der Dirnen aus der menschlichen Gesellschaft wäre dieselbe Illusion wie diejenige, die vorgibt, durch Strafen und Anstaltseinweisungen die Dirnen zu ehrbaren Menschen erziehen zu wollen. Wir können lediglich gefährdete junge Menschen vor der Prostitution bewahren, diese aber selbst nicht zum Verschwinden bringen.

Berufskurs für Heimerzieherinnen

Die Basler Frauenzentrale veranstaltet jedes zweite Jahr (1954, 1956, 1958 etc.) einen *Berufskurs für Heimerzieherinnen*.

Zweck: Der Kurs hat zum Zweck, den verschiedenen Anstalten und Heimen erzieherisch geschultes Personal zur Verfügung zu stellen, und zugleich geeigneten Töchtern eine gründliche Ausbildung für erzieherische Arbeit in Anstalten zu bieten.

Dauer: Der Kurs beginnt jeweils im Oktober und dauert anderthalb Jahre. Davon sind sieben Monate dem theoretischen Unterricht und zehn Monate der praktischen Einführung in Anstaltsarbeit gewidmet. Die praktische Einführung geschieht in staatlichen und privaten Anstalten und Heimen für Kinder und Erwachsene.

Probezeit: Das erste Halbjahr des Kurses gilt als Probezeit. Die Kommission behält sich vor, Schülerinnen, die sich im Laufe dieser Zeit als für den Beruf einer Anstaltsgehilfin nicht geeignet erweisen, zu entlassen.

Kursgeld: Das Kursgeld beträgt Fr. 500.—, zahlbar in zwei gleichen Raten vor Beginn des Kurses und nach Verlauf von 6 Monaten. Für auswärtige Schülerinnen kommen dazu die Kosten für Kost und Logis während der sieben Monate dauernden Theoriezeit. Während den Praktikumsmonaten erhalten die Schülerinnen ein Taschengeld.

Diplom: Am Schlusse des erfolgreich bestandenen Kurses erhalten die Schülerinnen ein Diplom.

Stellenvermittlung: Dem Kurs ist eine Stellenvermittlung angegliedert.

Aufnahmebedingungen: Die Aufnahme setzt voraus, dass die Bewerberin gesund ist, und dass bei ihr persönliche Eignung und der ernste Wille zu sozialer Arbeit vermutet werden darf.

Alter: Mindestalter zu Beginn des Kurses ist das zurückgelegte 20. Altersjahr. Ausnahmsweise können jüngere Mädchen aufgenommen werden.

Vorkenntnisse: Erwünscht ist eine zehnjährige Schulbildung. Ausnahmsweise können auch Schülerinnen aufgenommen werden, die eine kürzere Schulzeit bestanden haben, sich aber in einem Beruf oder sonst im praktischen Leben bewährt haben.

Die Schülerinnen haben sich über gute hauswirtschaftliche Kenntnisse, besonders auch im Flicken, auszuweisen.

Kenntnisse im Maschinenschreiben sind ebenfalls erwünscht.

Vorpraktikum in Heim oder Anstalt in der Regel notwendig.

Krankenkasse: Die Schülerinnen haben sich gegen Krankheit und Unfall zu versichern.

Anmeldung: Der Anmeldung sind beizufügen:

1. ein ausführlicher Lebenslauf;
2. die letzten Schulzeugnisse (in Abschrift);
3. Ausweise über praktische Tätigkeit nach Abschluss der Schulzeit, besonders über hauswirtschaftliche Tätigkeit;
4. Angabe von Personen, die zur Auskunft bereit sind;
5. ärztliches Zeugnis, wenn möglich ausgestellt durch die Vertrauensärztin des Kurses, Fräulein Dr. Mundorff, St. Albananlage 12, Basel.

Anmeldungen sind schriftlich zu richten an die Kursleiterin, Fräulein Dr. Martha Bieder, Riehen, Bettingerstrasse 103 (Telephon 9 56 16), oder Erziehungsdepartement, Münsterplatz 2 (Telephon 22 38 65). Darauf hat persönliche Vorstellung zu erfolgen.

Frauenzentrale Basel